OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606742/11/JK

Datum:
Linz, 25. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.04.2024, GZ: VStV/924300270730/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 5 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ und die Fassung der Strafsanktionsnorm „BGBl. I Nr. 154/2021“ zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22.04.2024, GZ: VStV/924300270730/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 10.02.2024, 02:20 Uhr
   Ort: C__, D-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0.80 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, bei der an ihm von den Meldungslegern vorgenommenen Alkomatuntersuchung seien vom verwendeten Testgerät zwei unterschiedliche, von einander abweichende Teststreifen ausgeworfen worden. Es sei ganz eindeutig augenscheinlich, dass beide Teststreifen nicht ident seien. Die zwei unterschiedlichen Teststreifen würden beweisen, dass die am Bf vorgenommene Alkoholmessung unzweifelhaft fehlerhaft gewesen sei und im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf daher nicht verwendet werden dürften. Entweder hätten die Meldungsleger bei dieser Alkomatmessung den Alkomaten unrichtig bedient oder der Alkomat sei im Verwendungszeitpunkt defekt gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.08.2024, in der der Bf und die einschreitenden Polizeibeamten als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 10.02.2024 um 02:03 Uhr wurden Polizeibeamte der Polizeiinspektion D-Straße aufgrund einer Anzeige nach C__, D-Straße, beordert, da dort ein PKW mit laufendem Motor seitlich auf der Straße stehe und der Fahrer nicht mehr fahrtauglich wirke. Nach Eintreffen am Tatort wurde dort von den Polizeibeamten der Bf auf dem Fahrersitz des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) sitzend bei laufendem Motor vorgefunden. Um 02:15 Uhr wurde der Bf einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei ein durchgeführter Alkoholvortest um 02:20 Uhr einen Messwert von 0,83 mg/l ergab. Die nachfolgend um 02:42 Uhr auf der Polizeiinspektion D-Straße mittels geeichtem Alkomat der Marke E__, Geräte Nr. bbb (nächste Überprüfung: 12.04.2024) vorgenommene Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ergab beim Bf eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,80 mg/l (niedrigster Wert).

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige samt Alkomatmessstreifen und dem im Behördenverfahren vom Bf vorgelegten Messstreifen, sowie aus den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Bereits ein Vergleich des im Behördenakt einliegenden Alkomatmessstreifens mit dem vom Bf vorgelegten, ihm von den Polizeibeamten ausgehändigten Messstreifen zeigt, dass es sich hier nicht um unterschiedliche Messstreifen handelt, zumal beide Teststreifen in großen Teilen übereinstimmen. Insbesondere stimmen die 1. und 2. Messung auf beiden Messstreifen exakt überein. Auf dem vom Bf vorgelegten Messstreifen ist von der 3. Messung auch noch das Blasvolumen mit 2,1 l und die Blaszeit mit 15,6 s erkennbar, die dem Blasvolumen und der Blaszeit der 3. Messung des Messstreifens der Anzeige entsprechen. Hinsichtlich der 3. Messung sind lediglich die Uhrzeit (02:44) und der Messwert (0,82 mg/l)

aufgrund einer offensichtlichen Verzerrung auf dem Papier beim Ausdrucken des dem Bf überreichten Messtreifens nicht erkennbar. Weiters fehlt darauf die 4. Messung des der Anzeige beiliegenden Messstreifens. Die 5. Messung des Teststreifens der Anzeige stimmt mit dem vom Bf vorgelegten Messstreifen wieder insofern überein, als auf dem vom Bf vorgelegten Messstreifen die Blaszeit mit 16,2 s, die Uhrzeit 02:47 sowie der relevante, verwertbare Messwert von 0,80 mg/l erkennbar sind. Dass das teilweise Fehlen der Messungen bzw. von Messangaben am vom Bf vorgelegten Messstreifen auf eine Verzerrung am Papier beim Ausdrucken zurückzuführen ist, wurde auch von den als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten bestätigt, die übereinstimmend angaben, dass der verkürzte Messstreifen wahrscheinlich da herrühre, dass sich da vermutlich im Gerät bei dieser Papierrolle etwas verspießt habe. Wenn das Papier im Alkomatmessgerät nämlich etwas schräg drinnen sei und nicht ganz passe, dann könne es zu solchen Verzerrungen kommen. Beiden Zeugen sei bei der Messung nicht aufgefallen, dass das Gerät defekt gewesen sei und es habe auch keine Fehlermeldung gegeben. Am Ende der Alkomatmessung sei der Messstreifen ganz normal wie immer aus dem Gerät herausgekommen und sei auf dem Teststreifen auch angeführt gewesen, dass dieser verwertbar sei. Darüber hinaus habe die einvernommene Zeugin bei der Alkomatmessung auch geschaut, ob das Gerät geeicht sei, da sie dies verpflichtend in das zur Anzeigenerfassung verwendete Programm eingeben müsse und der gegenständliche Alkomat sei laut Zeugin bei der Messung am Bf noch geeicht gewesen. Dass der Alkomat bei der Testung vollständig funktionierte und geeicht war, ergibt sich auch aus der im Behördenakt enthaltenen Stellungnahme des Zeugen F__ vom 05.04.2024. Für das erkennende Gericht bestehen daher im Ergebnis keine Zweifel, dass es sich bei den gegenständlich vorliegenden Messstreifen um zwei idente handelt, es jedoch bei dem, dem Bf ausgehändigten Steifen zu einer Verzerrung beim Ausdrucken gekommen ist. Im Übrigen sei angemerkt, dass unabhängig vom Vorliegen identer Messstreifen jedenfalls ein vollständiger Messstreifen, nämlich jener im Behördenakt, mit einem verwertbaren Messwert von 0,80 mg/l Atemluftalkoholkonzentration vorhanden ist.

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzu-

sehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Der Rechtsvertreter des Bf beantragte die Beischaffung der Gebrauchsanweisung des gegenständlich verwendeten Alkomaten zum Beweis dafür, dass die hier vorgenommene Messung aufgrund der vorliegenden unterschiedlichen Messstreifen nicht verlässlich und daher nicht verwertbar sei. Wie oben angeführt, liegen fallbezogen keine unterschiedlichen Messstreifen vor bzw. liegt im Behördenakt jedenfalls ein vollständiger, verwertbarer Messstreifen ein, sodass die Beischaffung der Gebrauchsanweisung zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich und dem diesbezüglichen Antrag daher nicht zu entsprechen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt [...]“

§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[...]“

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört zur Inbetriebnahme eines KFZ jedenfalls das Ingangsetzen des Motors. Dies gilt auch dann, wenn das Ingangsetzen des Motors nur zu dem Zwecke erfolgen soll, dass die Heizung des PKWs, die Scheibenwaschanlage oder die Heizung des Heckfensters eingeschaltet werden kann (vgl. VwGH 29.04.1976, 2264/75 ZVR 1977/91; 25.05.2007, 2007/02/0060 ZVR 2007/242). Eine Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO 1960 ist bereits dann vollendet, wenn das Fahrzeug in Betrieb genommen wird, wozu auch das Starten des Motors zählt (vgl. VwGH 17.01.1995, 94/11/0409 ZVR 1996/17; ähnlich VwGH 26.04.2022, Ra 2022/02/0067 ZVR 2022/145). Derjenige, welcher bei laufendem Motor den Fahrersitz einnimmt, hat das Fahrzeug „in Betrieb genommen“ (vgl. VwGH 26.01.2001, 96/02/0232; 20.04.2001, 2000/02/0232; 15.04.2005, 2002/02/0311).

Unstrittig wurde der Bf am Tatort auf dem Fahrersitz des gegenständlichen Fahrzeuges sitzend mit laufendem Motor von den einschreitenden Polizeibeamten vorgefunden, sodass im vorliegenden Fall eine Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges durch den Bf vorliegt. Da zudem die beim Bf vorgenommene Alkomatmessung einen Alkoholgehalt seiner Atemluft von 0,80 mg/l ergab, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, die das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat auch nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen

sei. Sein Vorbringen beschränkte sich darauf, dass zwei nicht idente Alkomatmessstreifen vorliegen würden, die Alkomatmessung daher fehlerhaft sei und diese somit im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte verwertet werden dürfen. Der Bf hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 ist mit Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde entspreche die verhängte Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Bei der Strafbemessung seien laut belangter Behörde weder mildernde noch erschwerende Umstände vorgelegen, weshalb die verhängte Strafe als angemessen erscheine. Ferner sei bei der Strafbemessung davon ausgegangen worden, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitze, keine ins Gewicht fallende Sorgepflichten habe und ein Einkommen von 800 Euro monatlich beziehe.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist, kam ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Da von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Nachdem es sich beim Bf um keinen Jugendlichen handelt, käme die Anwendung des § 20 VStG nur aufgrund eines beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es dafür erforderlich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe dem Gewicht nach erheblich überwiegen. Mangels eines „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (vgl. VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101). Die Voraussetzungen des § 20 VStG liegen somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungs-

gerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner